

so auf das Hauptthema ausgerichtet, wie es die Artikel über Seelsorge im Zeitalter der Technik, über Film oder die Ausführungen „Zur theologischen Grundlegung einer christlichen Laienfrömmigkeit“ und „Missionarische Seelsorge in Frankreich“ sind. Eine Zusammenstellung des Schrifttums des Gefeierten beschließt die schöne Festgabe, die mit ihrem reichen und mannigfachen Inhalt dankenswerte Orientierungen und Anregungen gibt den Seelsorgern, Predigern und Katecheten in der heutigen Zeit der „theologischen Neubesinnung“. Wenn François Coudreau am Schlusse seines Beitrages über „Katechismus, Katechesis, Katechumenat“ schreibt: „Diese Ausführungen möchten nur Zeugnis ablegen von dem einzigen Wunsch, der so viele Anstrengungen beseelt: dem Dienst am Glauben und an der Kirche“ (S. 249), so ist damit dem ganzen Buche bzw. dem Geiste, aus dem heraus es geschrieben wurde, die beste Anerkennung ausgesprochen.

Schwaz (Tirol)

Dr. P. Leitner

Kirchenrecht

Die Klosterpfarrei. Der Pfarrdienst der Ordensgeistlichen nach geltendem Recht mit einem geschichtlichen Überblick. Von Dr. Alfons Fehringer SAC. (175.) Paderborn 1958, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. DM 13.—.

Ein flüssig geschriebener geschichtlicher Überblick leitet die von der Kanonistischen Sektion in der Theologischen Fakultät der Universität München angenommene Dissertation ein. Fehringer behandelt mit größter Akribie auch die kompliziertesten Fragen, die sich aus der Verbindung von Kloster und Pfarrei in den verschiedensten Variationen und Spielarten (auch vermögensrechtlich) ergeben. Der Verfasser hat bei seiner Arbeit weitverstreute Bestimmungen des Kirchenrechtes gesammelt und in ein System gebracht. (Namen-, Sach- und Kanones-Index seien lobend hervorgehoben!) Das Schlußkapitel geht in seiner weiten Sicht über den Rahmen einer kirchenrechtlichen Arbeit hinaus; diese zwei Seiten allein lohnen die Lektüre des Buches, das für Ordinariate, Klosterobere und für alle Pfarrseelsorger aus dem Ordensklerus empfehlenswert ist.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

De Matrimonio. Commentarius. P. Bender Ludovicus O.P. (Pontificium Institutum internationale „Angelicum“.) (123.) Torino 1958, L.I.C.E. — R. Berruti & C.

Der bekannte Kanonist des „Angelicum“ in Rom behandelt in dem Zeile für Zeile wohldurchdachten Werk jene dogmatischen Grundsätze des Eherechtes, auf die die Hörer unserer theologischen Fakultäten wohl hingewiesen werden, die aber dann im Dogma wenig ausführlich behandelt werden. Wiederum (vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1958, 2. Heft, S. 12, und 4. Heft, S. 334 f.) erweist sich der Verfasser als scharfer und klarer Denker, der Lehrsätze und Meinungen nicht nur weitergibt, sondern sie im kritischen Licht des Intellekts zuerst überprüft. Es iststaunenswert, wieviel Stoff in dem kleinen Buche knapp und doch eingehend behandelt wird (Sakramentalität der Ehe, Ehezwecke und Wesenseigenschaften der Ehe, Ehetrennung, Zuständigkeit von Staat und Kirche in Ehefragen). Zum Schluß eine freudige Feststellung: in der Theologie sind wir noch nicht so weit, daß einer den anderen nicht mehr „versteht“. Die saubere dogmatische Arbeit eines Juristen ist ein schöner Beweis dafür.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

De probatione obitus alterius coniugis in ordine ad novum matrimonium ineundum. Fr. Raymundus Lopez O.F.M. (254.) Napoli 1958, C.A.M.

Der Verfasser behandelt sein Thema hauptsächlich geschichtlich und legt die Entwicklung der Gesetzgebung und des praktischen Verfahrens zum Nachweis des Todes eines Ehegatten für die Wiederverheilichung des anderen Teiles in den verschiedenen Abschnitten der kirchlichen Rechtsgeschichte dar. Es ist einleuchtend, daß in den ersten christlichen Jahrhunderten zunächst das römische Recht auf dieses Rechtsinstitut des Todesnachweises Einfluß gewann. Aber sehr bald befaßten sich auch kirchliche Synoden mit dieser Materie und erließen Anordnungen, die in die Kanonessammlungen aufgenommen wurden. Im Osten blieb die Lehre des hl. Basilius lange Zeit maßgebend. Im Westen wurde in der Folgezeit durch das Aufkommen der Bußbücher das Problem mehr von der juridischen auf die moralische Ebene verschoben. Es riß eine ziemlich laxe Praxis bei der Eingehung neuer Ehen ein. Daher sah sich die

Kirche als Hüterin der Unauflöslichkeit des Ehesakramentes veranlaßt, diese Praxis zu verurteilen und den Abschluß einer neuen Ehe nur dann zu erlauben, wenn der Tod sicher bewiesen wurde. Die Kreuzzüge brachten neue Probleme. Die Dekretisten und Dekretalisten suchten nach Lösungen. Die Dekretisten wandten ihr Augenmerk den Dokumenten der vorausgehenden Periode zu, nämlich den Entscheidungen der Päpste Innozenz und Leo I. Da diese aber mehr über die Wirkungen einer ohne Todesnachricht geschlossenen Ehe handeln, kamen die Dekretalisten in der Behandlung unserer Materie wenig voran. Die Dekretisten hingegen handelten ausführlich und genau über die Art des Todesnachweises und widmeten ein besonderes Augenmerk den Dekretalen — hauptsächlich denen der Päpste Lucius III. und Clemens III. —, die den Abschluß einer neuen Ehe verboten, bis eine sichere Nachricht über den Tod des ersten Gatten vorliege. Das Konzil von Trient brachte viele Änderungen im Ehrerecht. Die Kanonisten waren bemüht, die alten Normen den Reformen anzupassen. Die verschiedenen Instruktionen, die in der Folgezeit nach der Gründung der Kongregationen zu dieser Angelegenheit erflossen, werden vom Verfasser einer genauen Untersuchung unterzogen. Er kommt schließlich zu den heute, nach dem Erscheinen des CIC., der übrigens dazu nur ganz allgemeine Richtlinien gibt, geltenden Normen, die als praktischer Teil den Abschluß der Arbeit bilden.

Manche der nicht wenigen Druckfehler — nicht nur in der Zitation der für den Autor fremdsprachigen, z. B. der deutschen Quellen, sondern auch im lateinischen Text — hätten wohl vermieden werden können. Trotzdem stellt die Untersuchung, die als Dissertation am „Antonianum“, der Theologischen Hochschule der Franziskaner in Rom, eingereicht wurde, eine sehr gewissenhafte und eingehende Arbeit dar, für die wir dem Verfasser sehr dankbar sind, zumal sie eine gediegene Zusammenfassung verschiedener Abhandlungen und Artikel über dieses Thema in heutzutage schwer zugänglichen Publikationen bildet. Durch die zwei Weltkriege mit ihren vielen Gefallenen und Gefangenen, deren Schicksal bis heute nicht geklärt ist, durch die von den Kriegshandlungen ausgelöste Völkerwanderung in Europa und in der ganzen Welt, durch die friedliche Auswanderung von Tausenden zur Arbeitssuche in andere Länder ergeben sich immer wieder bei der Ordnung der Ehen ähnliche Probleme. So bekommt und besitzt die vorliegende Arbeit auch Aktualität und einen nicht geringen praktischen Wert.

Linz a. d. D.

Dr. Peter Gradauer

Pastoraltheologie

Freiwillig vor Gericht. Wegweisung zu lebendigem Beichten. Von Gabriel Hopfenbeck. (248.) Augsburg 1958, Verlag Winfried-Werk. Engl. brosch. DM 6.80, Leinen DM 7.80.

Das Bußsakrament gilt mit Recht als das schwierigste aller Sakramente. Es stellt nicht nur den Spender manchmal vor schwere Entscheidungen, sondern verlangt auch vom Empfänger oft große Opfer. Von allen Sakramenten erweist sich das der Buße auch für eine Neubelebung am schwersten zugänglich. Indes sind heute Bestrebungen im Gange, die uns hoffen lassen, daß wir auch das Ostergeschenk des Auferstandenen wieder besser würdigen und in den Gesamtorganismus der Sakramente einordnen können. Der Verfasser ist als „Beichtspezialist“ bekannt. Von ihm stammen weitverbreitete Beichtbüchlein (Jugend-, Männer-, Frauenbeichte) und zahlreiche einschlägige Aufsätze in theologischen Zeitschriften und Bistumsblättern. Nach jahrelanger Beschäftigung mit dem Thema legt er nun dieses Werk vor. Wer das bisherige Schrifttum des Verfassers kennt, wird schon Bekanntes finden. Aber auch er wird für diese Zusammenfassung dankbar sein.

Dieses Buch „handelt weniger über die Beichte als vielmehr über das Beichten und richtet sich in gleicher Weise an jene Katholiken, die öfter beichten, wie an jene, die nur selten beichten oder schon lange nicht mehr gebeichtet haben“ (Vorwort). Es möchte den Weg zu einem lebendigen Beichten weisen. Es werden aber auch allgemeine Fragen um die Beichte behandelt und die landläufigen Einwände widerlegt — alles in einer klaren und leicht verständlichen Form. Hier spricht die Praxis. Die meisten der besprochenen Fragen wurden wirklich gestellt, z. B. bei Exerzitien oder religiösen Wochen. Es sind daher zumeist auch keine Lesungen oder Aufsätze, sondern